

Bundessozialgericht

- 12 RK 70/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 18. November 1980
für Recht erkannt:

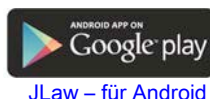
Die Revision gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 12. September 1979 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch außergerichtliche Kosten
des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger für eine von November 1931 bis Juni 1934 an der Technischen Hochschule Danzig zurückgelegte Assistentenzeit, für die Rentenversicherungsbeiträge nicht entrichtet worden sind, nach Art 2 § 44a Abs 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) Beiträge nachentrichten darf.

Der 1902 in Estland geborene Kläger bezieht Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung. Nachdem er im Mai 1927 als damals Danziger Staatsangehöriger die Diplom-Hauptprüfung für das Bauingenieurwesen abgelegt hatte, war er vom 14. Oktober 1927 bis zum 30. Juni 1934 an der Technischen Hochschule Danzig als wissenschaftlicher Assistent tätig. Anschließend hielt er sich im Reichsgebiet auf.

Seinem Antrag, für die gesamte Zeit seiner Tätigkeit als Assistent an der Technischen Hochschule Danzig die Beitragsnachentrichtung gemäß Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG zuzulassen, entsprach die Beklagte mit Bescheid vom 9. August 1976 nur für die Zeit von November 1927 bis Oktober 1931. Die Nachentrichtung von Beiträgen für die restliche Assistentenzeit von November 1931 bis Juni 1934 lehnte sie mit der Begründung ab, nach § 11 Abs 3 des Danziger Angestelltenversicherungsgesetzes (DAVG) vom 12. Oktober 1923 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1923, 1192) seien nur die ersten vier Jahre der Assistentenzeit des Klägers versicherungsfrei gewesen. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 4. März 1977). Das Sozialgericht (SG) hat hingegen mit Urteil vom 25. April 1979 die Beitragsnachentrichtung auch für die restliche Assistentenzeit des Klägers zugelassen, weil die Versicherungsfreiheit einer Assistententätigkeit in § 11 Abs 3 DAVG zeitlich nicht begrenzt worden sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat diese Entscheidung mit Urteil vom 12. September 1979 aufgehoben



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

und die Klage abgewiesen: Art 2 § 44a AnVNG sei nicht auf Beschäftigungszeiten anzuwenden, die - wie die Beschäftigung des Klägers in Danzig während der Jahre 1931 bis 1934 - außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsordnung (RVO) zurückgelegt worden seien. Das ergebe sich aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschrift, die eine Ausnahme nur für die in Abs 3 Buchst b genannten Personen mache. Im übrigen seien selbst nach den früheren reichs- oder bundesdeutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht nur die ersten 4 Jahre einer Assistentenzeit versicherungsfrei gewesen. Für im Ausland verbrachte Assistentenzeiten dürften aber nicht in weiterem Umfang Beiträge nachentrichtet werden, als wenn die Zeiten im Reichsgebiet oder Bundesgebiet verbracht worden wären. Andernfalls würden Personen mit fremden Zeiten besser gestellt sein als diejenigen, die deutschem Recht unterstanden hätten.

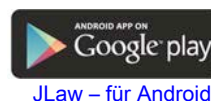
Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision des Klägers. Er macht zur Begründung geltend, das angefochtene Urteil beruhe auf einer fehlerhaften Anwendung des Art 2 § 44a AnVNG. Auch wenn davon auszugehen sei, daß das Nachentrichtungsrecht nach Art 2 § 44a AnVNG grundsätzlich nur solchen Personen zustehe, die während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung der deutschen Rentenversicherung unterlagen, könne dieser Grundsatz nicht auf ihn angewendet werden, weil es sich bei der ehemaligen Freien Stadt Danzig nicht um Ausland gehandelt habe. Nicht zutreffend sei auch die Beschränkung der Beitragsnachentrichtung auf vier Jahre der Assistentenzeit, weil eine derartige Beschränkung der Versicherungsfreiheit in § 11 Abs 3 DAVG nicht vorgesehen gewesen sei.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 12. September 1979
aufzuheben und die Berufung der Beklagten
gegen das Urteil des Sozialgerichts Kiel
vom 25. April 1979 zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt
(§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet; das LSG hat zu Recht entschieden, daß der Kläger nicht zu der von ihm begehrten Nachentrichtung weiterer Beiträge berechtigt ist.

Der Kläger gehört, wie das LSG für die streitige Zeit zutreffend angenommen hat, nicht zu dem nach Art 2 § 44a Abs 3 Satz 1 AnVNG nachentrichtungsberechtigten Personenkreis. Nach dieser Vorschrift können Personen, die vor dem 1. März 1957 während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Beruf nicht pflichtversichert waren, auf Antrag abweichend von § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) für die Zeiten der Versicherungsfreiheit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1924 zurück, Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Diese Vorschrift knüpft damit - soweit hier von Bedeutung - an § 12 Abs 1 Nr 4 AVG idF der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 - AVG aF - (RGBl I 563) an, wonach eine Tätigkeit zur wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf versicherungsfrei war, auch wenn sie gegen Entgelt ausgeübt wurde; unentgeltliche Tätigkeiten unterlagen schon nach § 1 Abs 3 AVG aF nicht der Versicherungspflicht. Demgegenüber sind nach § 1227 Abs 1 Nr 1 RVO, § 2 Abs 1 Nr 1 AVG idF vom 23. Februar 1957 (BGBl I 45, 88) auch Beschäftigungen, die der Ausbildung für einen Beruf dienen, nicht mehr rentenversicherungsfrei, selbst wenn ein Entgelt nicht gezahlt wird.



Mit Recht hat das LSG aus der - erst während der Beratung des Entwurfs des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1969) eingefügten - Vorschrift des Art 2 § 44a AnVNG geschlossen, daß die Nachentrichtung nach Abs 3 dieser Vorschrift auf Ausbildungszeiten beschränkt ist, für die deutsches Recht galt. Es sollte den hiernach berechtigten Personen ermöglicht werden, "auf Antrag Beiträge für Zeiten nach(zu)entrichten, in denen diese Personen nicht pflichtversichert waren, weil sie ... trotz einer abhängigen Beschäftigung vor dem 1. März 1957 von der Versicherungspflicht nicht erfaßt wurden" (vgl Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu BT-Drucks VI/3767, S. 19, Begründung zu Art 2 § 1 Nr 10; erkennender Senat, Urteil vom 14. September 1978 - 12 RK 44/76 - SozR 5750 Art 2 § 46 Nr 5). Aus dieser Zielsetzung folgt, daß durch Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG nicht allgemein der Versicherungsschutz für sämtliche Versicherten, die vor dem 1. März 1957 zeitweise der Versicherungspflicht nicht unterlagen, verbessert werden sollte. Vielmehr sollten ersichtlich nur Nachteile beseitigt werden, welche die - vor dem 1. März 1957 gültig gewesenen - deutschen Vorschriften über die Versicherungsfreiheit der zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung Beschäftigten für die von diesen Vorschriften erfaßten Personen zur Folge gehabt hatten. Für eine Beschränkung auf deutsche Vorschriften spricht dabei auch der vom Gesetzgeber gewählte Stichtag des 1. März 1957, der sich nur auf den Tag des Inkrafttretens der deutschen Rentenreformgesetze von 1957 beziehen kann. Eine Beitragsnachentrichtung nach Art 2 § 44a Abs 3 Satz 1 AnVNG ist hiernach nur für Ausbildungszeiten zulässig, auf die vor dem 1. März 1957 deutsches Versicherungsrecht anzuwenden war und die nach diesem Recht nicht der Versicherungspflicht unterlagen.

Zu diesem deutschen Recht gehörten die Vorschriften des DAVG nicht. Dem steht nicht entgegen, daß während der hier erheblichen Zeit in Danzig für die Versicherungsfreiheit der zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung Beschäftigten die gleichen Grundsätze galten wie im Gebiet des deutschen Reiches. Auch nach Danziger Recht waren nämlich Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt



tätig waren, versicherungsfrei (§ 11 Abs 3 DAVG). Damit besaß die Freie Stadt Danzig, die auf dem Gebiet der Sozialversicherung weitgehend das frühere Reichsrecht übernommen hatte, eine mit § 12 Abs 1 Nr 4 AVG aF inhaltsgleiche Regelung. Gleichwohl handelte es sich nicht um eine Vorschrift des Deutschen Reiches, sondern einer aus dem deutschen Staatsverband ausgeschiedenen, staatsrechtlich selbständigen Einheit (BSGE 27, 223; 33, 123, 125). Daran hat auch die spätere Überleitung der Danziger Sozialversicherung auf die reichsgesetzliche Versicherung nichts geändert, weil das bisherige Danziger Versicherungsrecht dadurch nicht rückwirkend zu deutschem Recht geworden ist (BSGE 27, 223). Dem entspricht auch die beitragsrechtliche Beurteilung der in der Zeit zwischen dem Ausscheiden der Freien Stadt Danzig aus dem Deutschen Reich am 10. Januar 1920 und der Wiedereinführung des Reichsrechts am 1. Januar 1940 entrichteten Beiträge. Diese sind nicht "nach früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung" iS des § 27 Abs 1 Buchst a AVG geleistet worden (BSGE 22, 284 f; 27, 223; 33, 123, 125); sie fallen vielmehr unter § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) und werden nach § 22 FRG bewertet (BSGE 22, 284; BSG SozR Nr 6 zu § 22 FRG).

Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG ist auf den Kläger auch nicht über Vorschriften des FRG anwendbar. Durch dieses Gesetz werden bestimmte, außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des FRG verwirklichte und in diesem Sinne "fremde" Tatbestände entsprechenden deutschen Tatbeständen gleichgestellt, um die in § 1 FRG genannten Personengruppen soweit wie möglich in die deutsche Sozialversicherung einzugliedern. Für die Rentenversicherung ist dies in Abschnitt III des FRG (§§ 14 ff) geschehen. Danach stehen unter gewissen Voraussetzungen fremde Beitragszeiten (§ 15), darüber hinaus auch fremde Beschäftigungszeiten, wenn sie nach deutschem Recht versicherungspflichtig gewesen wären (§ 16), entsprechenden deutschen Zeiten gleich. Nicht genannt sind dagegen fremde Ausbildungszeiten, wie sie der Kläger in Danzig zurückgelegt hat, soweit es sich um ihre Gleichstellung mit deutschen, vor dem



1. März 1957 auch hier nicht versicherungspflichtig gewesenen Ausbildungszeiten handelt. Zu einer solchen Gleichstellung hatte allerdings im Jahre 1960, als das FRG geschaffen wurde, auch noch kein Anlaß bestanden, weil es damals noch keine Vorschriften gab, für die - wie in Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG - die Gleichstellung hätte bedeutsam sein können.

Auch später ist indessen eine gesetzliche Gleichstellung der fraglichen Zeiten unterblieben. Ob darin eine - vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte - Lücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes gesehen werden kann, erscheint zweifelhaft. Selbst wenn dies aber anzunehmen wäre, könnte die Lücke nicht von den Gerichten geschlossen werden; denn es bleibt jedenfalls unsicher, ob der Gesetzgeber, wenn er sich der Lücke bewußt gewesen wäre, auch die Personengruppe, der der Kläger angehört, berücksichtigt hätte. Von den Gleichstellungsvorschriften der §§ 15 ff FRG gilt nämlich § 16 ausdrücklich (vgl § 17 Abs 2 Satz 2 FRG) nicht für Personen, die - wie der Kläger - nicht Vertriebene sind (§ 1 Buchst a FRG), sondern unabhängig von den Kriegsauswirkungen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des FRG genommen haben (§ 1 Buchst b FRG). Es erscheint deshalb nicht ausgeschlossen, sondern umgekehrt sogar naheliegend, daß der Gesetzgeber selbst bei einer Gleichstellung der fraglichen Ausbildungszeiten die Personengruppe des Klägers nicht berücksichtigt hätte. Eine richterliche Rechtsfortbildung im Wege der Lückenfüllung kommt daher insoweit nicht in Betracht (vgl BSGE 39, 143, 145 f; SozR 2200 § 162 Nr 2 S. 10). Sie kann - angesichts der abschließenden Regelungen des FRG - auch nicht allein mit dem allgemeinen Eingliederungszweck dieses Gesetzes begründet werden. Daran ändert die Verweisung des § 14 FRG auf die "allgemeinen Vorschriften" des deutschen Rechts nichts. Diese haben nur für die "nach diesem Abschnitt", dh für die nach den §§ 15 ff FRG Berechtigten Bedeutung. Zu ihnen gehört der Kläger hinsichtlich der fraglichen Ausbildungszeiten, wie ausgeführt, aber nicht. Demgemäß ist er für diese Zeit auch nicht nach Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG iVm den Vorschriften des FRG zur Beitragsnachentrichtung berechtigt. Soweit die Beklagte für die bis Oktober 1931



- 8 -

zurückgelegte Assistentenzeit anders entschieden hat, verbleibt es bei dieser Entscheidung wegen der Bindungswirkung ihres dem Kläger erteilten begünstigenden Verwaltungsaktes.

Der Senat hatte nicht zu entscheiden, ob die Hilferwägung des LSG zutrifft, daß die Versicherungsfreiheit der Assistentenzeit des Klägers - nach der damals allgemein vertretenen Rechtsauffassung (vgl. RVA GE 4074, AN 1931, 232; GE 4596, AN 1933, 200, 202) - auf die Dauer von höchstens 4 Jahren beschränkt war (s. dazu erkennender Senat Urteil vom 30. Januar 1980 - 12 RK 48/78 - SozR 5750 Art 2 § 46 ArVNG Nr 9) und daher allenfalls insoweit Beiträge nachentrichtet werden durften.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)